

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Band: 84 (1993)

Heft: 2

Artikel: Neuregelung Wasserzinsen : eine kurzfristige Perspektive

Autor: Saxer, Martin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-902661>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Ständerat hat am 15. Dezember 1992 eine Motion als Postulat überwiesen, welche die Deregulierung der Wasserzinsen verlangt. Danach soll der Bundesrat die bundesrechtlichen oberen Grenzen für die Wasserzinsen fallenlassen. Vertreter der Bergkantone machten geltend, damit würde deren Autonomie verstärkt. Bundesrat Ogi argumentierte erfolgreich für die Postulatsform. Das Ziel von «Energie 2000» einer fünfprozentigen Steigerung der Stromproduktion dürfe nicht gefährdet werden.

Neuregelung Wasserzinsen – eine kurzfristige Perspektive

■ Martin Saxer

Die Wasserkraft ist einer der wenigen Rohstoffe, die die Natur den Bewohnern der Schweiz zur Verfügung stellen kann. Die Nutzung der «weissen Kohle» wurde im Wasserrechtsgesetz aus dem Jahre 1916 geregelt: Unter der Oberaufsicht des Bundes verfügen die Kantone über die Wasserhoheit. Der Wasserzins ist das Entgelt für die zur Verfügungstellung des Rohstoffes «Wasserkraft». Die Wasserzinsen gehen an die Kantone oder an die nach kantonalem Recht Berechtigten. Der Bund, das heisst der eidgenössische Gesetzgeber setzt die obere Grenze des Wasserzinses jeweils fest bzw. passt sie den veränderten Rahmenbedingungen immer

wieder an. Ein Ständerat sowie zwei Nationalräte haben mit drei Motionen die Aufhebung des bundesrechtlich festgelegten Höchstsatzes für die Wasserzinsen bzw. eine Erhöhung derselben verlangt.

Deregulierung zu erneuter Regulierung?

Der Bundesrat hat sich aus verschiedenen Gründen sowohl gegen eine Freigabe als auch gegen eine erneute Anpassung des bisherigen Wasserzinsmaximums ausgesprochen. Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Situation würde die Teuerung damit angekurbelt sowie eine Wiederbelebung der Wirtschaft erschwert. Weiter verweist die Landesregierung auf die letzte Revision des Wasserrechtsgesetzes im Jahre 1985 hin. Damals wurde eine teuerungsbedingte, stufen-



Bild 1 Stauseen haben in den Bergen vielfältige Funktionen: Hochwasserschutz, Tourismus oder Wasserspeicher für Stromerzeugung: Stausee Livigno (GR)

Adresse des Autors
Martin Saxer, Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke,
Bahnhofplatz 3, 8023 Zürich.

